

Antragsteller/Veranstalter (Name, Anschrift)  
(bei Vereinen: zusätzlich Name, Vorname des Vertreters, Telefon)

Eingangsvermerk

An

Stadtverwaltung Tanna  
Markt 1

07922 Tanna

**Anzeige**  
einer öffentlichen Vergnügung Veranstaltung  
gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungs-  
behördengesetz (OBG)

**Antrag auf Genehmigung**  
einer öffentlichen Vergnügung Veranstaltung  
gemäß § 42 Abs. 3 Thüringer Ordnungs-  
behördengesetz (OBG)

<b>Zeitpunkt der Veranstaltung</b>	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
<b>Ort der Veranstaltung</b>	Ort, Straße, Haus-Nr.		
<b>Art/Anlass der Veranstaltung</b>	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.		
<b>Räumlichkeiten</b>	Größe des Raumes m <sup>2</sup>	Größe der Tanzfläche m <sup>2</sup>	zugelassene Personenzahl
	Alleinunterhalter		mechanische Musik (z.B. Schallplatten, Tonband, Musikbox)
<b>Art der Musikdarbietung</b>	Musikkapelle		Anzahl der Musiker
<b>Eintrittsgeld</b>	kein Eintrittsgeld	EUR je Person	
<b>erhöhte Brandgefahr §21 (1) ThürBKG</b>	ja	nein	Brandwache eingerichtet
			ja
<b>Haftpflicht</b>	Der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung liegt als Anlage		
	bei		nicht bei

Ort, Datum

Unterschrift/Antragsteller/Veranstalter

**Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!**

- Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.
- Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 ist nicht rechtzeitig eingegangen.  
Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG (*mehr als 1000 Besucher, nicht vorgesehene Anlage*) wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Zusätzliche Auflagen (siehe Beiblatt)
- Kostenfestsetzung nach §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 02.05.1994 i.d.g.F. in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 27.09.1993 i.d.g.F. und dem Allg. Kostenverzeichnis

Gebühr	EUR	Auslagen	EUR	Gesamtbetrag	EUR
--------	-----	----------	-----	--------------	-----

Die anfallenden Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto 10359 bei der Kreissparkasse Saale-Orla, Bankleitzahl 83050505 unter Angabe der Veranstaltung mit Datum zu überweisen.

**Wichtiger Hinweis:** Soll die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden (§ 5 ThürGastG) ist dies beim zuständigen Gewerbeamt gesondert zu beantragen.

zuständiges Gewerbeamt Landratsamt Saale-Orla Oschtitzer Straße 4 07907 Schleiz
--

- Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides. -

### Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsraumes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22:00 Uhr untersagt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Musikdarbietungen nicht vor \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ Uhr begonnen werden. Die gilt auch für mechanische Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag etc.) gesetzlich oder durch die Stadt / Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsraumes sind bis zum Verlassen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz von Jugendlichen (JuSchG) sind einzuhalten.
7. Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind einzuhalten.
8. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (z. B. Baugenehmigung) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.
9. Der Veranstalter hat für die Sicherheit und die Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind vom Veranstalter Ordnungskräfte einzusetzen. Diese müssen als solche eindeutig zu erkennen sein. Es ist ein privater Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der zuständige Veranstalter sowie der Leiter des Sicherheitsdienstes einschließlich deren Erreichbarkeit ist der Polizeiinspektion Saale-Orla und dem Ordnungsamt der Stadt Tanna bis spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Der Veranstalter hat alle Ordner auf die Anordnungen dieses Bescheides und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen hinzuweisen.
10. Der Zugang zu Not- und Rettungswegen muss gewährleistet sein. Die Notausgänge (Festzelt) sind deutlich zu kennzeichnen, dass sie im Bedarfsfall ohne Hilfsmittel schnell und funktionsgerecht in ausreichender Breite geöffnet werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge mindestens 3 m breit sind. Zelte mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsbereit zu halten. Die entsprechenden Prüffristen bei den eingesetzten Feuerlöschern (2 Jahre) sind einzuhalten. Eine ausreichende Anzahl Feuerlöscher ist vorzuhalten. Für eine überbaute Fläche 75 – 300 m<sup>2</sup> 1 Stück mindestens 6 kg Brandklasse A, B, C.
11. Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließenden Deckel haben.
12. Die Beschallung ist mit dem Umweltamt – Immissionsschutz beim Landratsamt Saale Orla Kreis abzustimmen. Eine übermäßige Beeinträchtigung ist zu vermeiden, da die Ausrichtung der Veranstaltung in Wohnortnähe stattfindet. Grundlage dieses Bescheides die Veranstaltungen so durchzuführen, dass für die jeweils schutzwürdige Bebauung in die nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschritten werden.

Auzug TA Lärm:

Pkt. 6.1 der TA Lärm

- c) Kern, -Dorf, -Mischgebiete  
tags 60 dB (A)  
nachts 45 dB (A)

- d) allgemeine Wohngebiete  
tags 55 dB (A)  
nachts 40 dB (A)

kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW tags um nicht mehr als 30 dB (A) nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

13. Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet die Stadt Tanna schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt Tanna wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
14. Bei Zelten, Bühnen (fliegende Bauten) und dergleichen die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) eine Höhe von 5 m überschreiten und die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
  - b) Fliegende Bauten mit einer Höhe ab 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von über 1 m/s haben (Karusselle etc.),
  - c) Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe ab 5 m, einer Grundfläche über 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe höher als 1,50 m,
  - d) Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>,

ist eine Gebrauchsabnahme nach § 74 ThürBO durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde vorzunehmen.

Die sofortige Vollziehung unter Nr. 1-13 des Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **Gründe**

Durch die Anordnungen wird die angemeldete Veranstaltung im Übrigen auch nicht in Frage gestellt oder gar in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Die Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Besucher und Veranstaltungsteilnehmer. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Veranstaltungstermin besteht die begründete Besorgnis, dass mit einer rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung vor dem Veranstaltungstermin nicht gerechnet werden kann. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches möglich, die Anordnungen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Anordnungen jeglichen Sinn verloren. Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist geeignet, das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides i. S. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu rechtfertigen.

#### **Hinweis:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Tanna, den

Unterschrift Sachbearbeiter

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna einzulegen.